

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a Zürich (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Zweck

1. Die Stiftung betreibt die gebundene, individuelle Vorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der zugehörigen Ausführungsverordnungen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.
2. Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod Versicherungsschutz anbieten und zu diesem Zweck Versicherungsverträge vermittelt.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Dieses Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend «Vorsorgenehmer») und der Anspruchsberechtigten, gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Vorsorgevereinbarung – Antrag zur Konto-/Depoteröffnung

1. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt. Das Vorsorgeverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieser Vorsorgevereinbarung und endet mit deren Auflösung.
2. Der Vorsorgenehmer beantragt bei der Stiftung ein Vorsorgekonto und/oder -depot mit dem entsprechenden Formular.
3. Der Entscheid, ob die Vorsorgevereinbarung abgeschlossen wird, obliegt der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

Art. 4 Eröffnung der Konto- und Depotbeziehungen

1. Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, die Kontolösung und/oder die Wertschriftenlösung zu wählen.
2. Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung bei einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellten Bank («Depotbank») ein Vorsorgekonto/Vorsorgedepot, welche jeweils auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.

Art. 5 Beiträge

1. Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis zum von der Stiftung jährlich neu festgelegten letztmöglichen Einzahlungstermin eines Kalenderjahres eintreffen, damit sie noch im gleichen Jahr auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben werden können. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.
2. Der Vorsorgenehmer haftet der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang Wertschriften veräussern.
3. Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, können Beiträge längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet werden. Im letzten Jahr kann noch der volle Beitrag geleistet werden.

Art. 6 Vorsorgekonto

1. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Vorsorgekontos zu stellen.
2. Dem Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a. eingebrachte Vorsorgeguthaben von Einrichtungen der Säule 3a;
 - b. Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages;
 - c. Zinsen und Wertschriftenerträge.
3. Dem Vorsorgekonto werden unter anderem belastet:
 - a. Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Einrichtungen der Säule 3a und zwecks Einkaufs in eine Vorsorgeeinrichtung;
 - b. Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c. Gebühren gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung;
 - d. allfällige Risikoprämien.

Art. 7 Verzinsung des Vorsorgekontos

1. Der Zinssatz des Vorsorgekontos wird vom Stiftungsrat vor Produkt und Produkthanbieter festgelegt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Der jeweils gültige Zinssatz kann auf der Website der Stiftung bzw. dem jeweiligen Kundenportal (falls vorhanden) abgerufen werden.
2. Der Zins wird jeweils am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
3. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 8 Vorsorgedepot

1. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Vorsorgedepots zu stellen. Er kann der Stiftung den Auftrag erteilen, einen Teil des Saldos oder den ganzen Saldo seines Vorsorgeguthabens in Wertschriften anzulegen.
2. Die Stiftung erwirbt die Anlagen auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers. Bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
3. Kauf- und Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers an die Stiftung können unter Beachtung von Ziffer 4 nachstehend jederzeit erteilt werden. Die zeitliche Bearbeitung von Aufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotbank und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ausführungen erfolgen immer bestens.
4. Kaufs- und Verkaufsaufträge werden mindestens einmal wöchentlich ausgeführt. Für die Zeit zwischen einem Zahlungseingang und der Anlage kann ein von der Konto- lösung abweichender Zinssatz festgelegt werden. Um investieren zu können, müssen die Einlagen mindestens Valuta drei Werkstage vor dem Anlagetermin dem Konto/ Depot des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und drei Werkstage vor dem Anlagetermin verbucht sein. Für allfällige Verzögerungen der Investition oder Desinvestition haftet die Stiftung, vorbehältlich grober Fahrlässigkeit, nicht.
5. Hat der Vorsorgenehmer in der Vorsorgevereinbarung eine Anlagestrategie gewählt, obliegt es der Stiftung, diese mit BVG-konformen Anlagen umzusetzen.
6. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag durch die jeweilige Fondsleitung berechneten Preis, abzüglich allfälliger Gebühren gemäss Gebührenreglement bzw. Vorsorgevereinbarung.
7. Ist der Saldo des Vorsorgekontos zu tief, um die gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung anfallenden Gebühren zu decken, kann die Stiftung Wertschriften im erforderlichen Umfang veräussern und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.

Art. 9 Informationspflicht

1. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgekontos bzw. -depots eine Bestätigung.
2. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung jeweils Anfang Jahr eine Bescheinigung über den Saldo des Vorsorgekontos und/oder der Depotwerte per 31. Dezember sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge.
3. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat respektive der Eintragung der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab.
4. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorge- merkte Adresse versandt worden sind oder im jeweiligen Kundenportal (falls vorhanden) abrufbar sind.
5. Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung und/oder an den jeweiligen Berater gemäss Antrag zu richten. Die Adresse der Stiftung ist auf der Website der Stiftung ersichtlich.
6. Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer ab und bleibt der Versuch der Stiftung, den Vorsorgenehmer oder dessen Angehörige zu kontaktieren erfolglos, verjährt das betref- fende Vorsorgeguthaben 10 Jahre nachdem der betreffende Vorsorgenehmer das 70. Altersjahr erreicht hätte.

Art. 10 Begünstigtenordnung

1. Als Begünstigter gilt im Erlebensfall der Vorsorgenehmer.
2. Nach dessen Ableben gelten folgende Personen in nach- stehender Reihenfolge als Begünstigte:
 - a. der überlebende Ehegatte oder die überlebende ein- getragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren/dessen Fehlen
 - b. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Perso- nen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununter- brochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - c. die Eltern; bei deren Fehlen
 - d. die Geschwister; bei deren Fehlen
 - e. die übrigen Erben.
3. Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

4. Der Vorsorgenehmer kann zudem die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffer 2 Buchstaben c. bis e. ändern und den Umfang der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen.
5. Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn das Formular der Stiftung bis spätestens 30 Tage, nachdem die Stiftung vom Tod des Vorsorgenehmers Kenntnis erhielt, zugestellt wird.
6. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.
7. Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass keine Lebenspartnerin oder kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.
8. Die Begünstigten bzw. die Personen, welche nach dem Ableben des Vorsorgenehmers gegenüber der Stiftung einen Anspruch geltend machen, müssen gegenüber der Stiftung nachweisen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere hat die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft führte, der Stiftung gegenüber nachzuweisen, dass die Lebensgemeinschaft in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen andauerte.
9. Die Stiftung kann ihre Leistungen gegenüber einer anspruchsberechtigten Person kürzen oder verweigern, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Stiftung ist zu diesbezüglichen Nachforschungen nicht verpflichtet. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss Ziffer 2 vorstehend zu.

Art. 11 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses durch die Stiftung

Falls innerhalb von 6 Monaten seit der Eröffnung des Vorsorgekontos/-depots erfolgt, so behält sich die Stiftung das Recht vor, das Vorsorgekonto/-depot aufzulösen.

Art. 12 Bezug des Vorsorgeguthabens und Auflösung der Vorsorgevereinbarung

1. Die Vorsorgevereinbarung endet bei einem vollständigen vorzeitigen Bezug im Sinne von Ziffer 2 nachfolgend, bei einer Auflösung im Sinne von Ziffer 5 oder 8 nachfolgend, mit dem Tod des Vorsorgenehmers oder bei Erreichen des AHV-Referenzalters. Wird der Bezug des Vorsorgeguthabens im Sinne von Ziffer 3 nachfolgend aufgeschoben, endet die Vorsorgevereinbarung im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters.
2. Das Vorsorgeguthaben darf frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters bezogen werden.
3. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich oder durch eine andere durch Text nachweisbare Mitteilung informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.
4. Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. Depot möglich. Vorbehalten bleiben Ziffer 5 Buchstaben e. bis g. nachstehend.
5. Ein vorzeitiger Bezug der Vorsorgeleistung setzt ein der Stiftung mit dem entsprechenden Formular mitgeteiltes Begehren des Vorsorgenehmers voraus und ist nur bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe zulässig, wenn:
 - a. der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - b. der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
 - c. der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
 - d. der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
 Ohne Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ist ein vorzeitiger Bezug nur möglich, wenn:
 - e. der Bezug für Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf eingesetzt wird;
 - f. der Bezug für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf eingesetzt wird;
 - g. der Bezug für Rückzahlung von Hypothekendarlehen eingesetzt wird.

6. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen nach der Ziffer 5 Buchstaben b. bis g. vorstehend nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.
 7. Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken (Ziffer 5 Buchstaben e. bis g.) können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.
 8. Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt. Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach dem Erreichen des AHV-Referenzalters vorgenommen werden.
3. Die Leistung wird grundsätzlich in Kapitalform erbracht.
 4. Bei einer Kontolösung entspricht die Leistung dem Saldo des Vorsorgekontos abzüglich der anfallenden Steuern sowie Gebühren gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung.
 5. Bei einer Wertschriftenlösung entspricht die Leistung dem Erlös aus den veräusserten Wertschriften abzüglich der anfallenden Steuern sowie Gebühren gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung. Die Wertschriften werden grundsätzlich innert 20 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs veräussert.

Art. 14 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:
 - a. die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.
2. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners notwendig.

Art. 13 Ausrichtung der Leistung

1. Die Leistung wird spätestens bei Erreichen des AHV-Referenzalters, im Fall eines Aufschubs spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters fällig. Bei einem früheren Bezug der Leistung oder im Todesfall wird die Leistung 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuches fällig. Ein Antrag ist erst dann vollständig, wenn bei der Stiftung sämtliche für ihr eingeforderten Unterlagen eingegangen sind.
2. Die einen Anspruch erhebenden Personen haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung kann diesbezüglich formelle Anforderungen erstellen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind.

Art. 15 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren gemäss Gebührenreglement erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Stiftung behält sich vor, ihr Gebührenreglement jederzeit abzuändern. Das jeweils gültige Gebührenreglement kann auf der Website der Stiftung bzw. im jeweiligen Kundenportal (falls vorhanden) abgerufen werden.

Art. 16 Steuer meldepflicht

1. Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
2. Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland, zieht die Stiftung vom auszubehaltenden Vorsorgeguthaben die geschuldete Quellensteuer ab.

Art. 17 Haftung und Reklamationen

1. Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.
2. Reklamationen des Vorsorgenehmers wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert vier Wochen, schriftlich bei der Stiftung anzubringen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten die Geschäfte als bestätigt und akzeptiert. Die Folgen aus verspäteten Reklamationen trägt der Vorsorgenehmer. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn die Stiftung wurde schriftlich hierüber informiert.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Vorsorgevereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und dieselbe Sorgfalt anzuwenden, wie sie es in ihren eigenen Angelegenheiten zu tun pflegt. Die Stiftung haftet abgesehen davon nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen.

Art. 19 Personendaten des Vorsorgenehmers

Die Stiftung hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung die Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG («Geschäftsführung») sowie weitere Dienstleister, darunter Finanzinstitute und Vermittler beigezogen. Mit dem Akzeptieren der Vorsorgevereinbarung erklärt sich der Vorsorgenehmer damit einverstanden, dass seine Personendaten von der Geschäftsführung sowie weiteren Dienstleistern der Stiftung zur Abwicklung der Vorsorgevereinbarung und weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken gespeichert bzw. bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Weitere Informationen zu den von der Stiftung und ihren Dienstleistern vorgenommenen Datenbearbeitungen können der jeweiligen Datenschutzerklärung entnommen werden. Diese kann auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

Art. 20 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 21 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 22 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Vorsorgereglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils aktuelle Fassung kann auf der Website der Stiftung bzw. im jeweiligen Kundenportal (falls vorhanden) abgerufen werden.

Art. 23 Elektronische Mitteilungen

Die Stiftung und die Depotbank können ihre Informations- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Vorsorgenehmer durch schriftliche Mitteilung oder in elektronischer Form erfüllen. Elektronische Kontodokumente gelten als zugestellt, sobald diese für den Kunden auf dem jeweiligen Kundenportal abrufbar sind.

Art. 24 Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei, im Übrigen der Sitz der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat zusätzlich die Möglichkeit, an seinem Wohnort zu klagen.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement wurde mittels Zirkularbeschluss im September 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement.

Zürich, Januar 2024

Der Stiftungsrat der Unabhängigen Vorsorgestiftung 3a Zürich